

# ILOAT: Ehemaliger EPA-Präsident Battistelli verletzte das Recht des Personals auf Vereinigungsfreiheit

[Kluwer Patent blogger/Februar /Kommentar](#) hinterlassen [3,2022](#)

Das EPA hat 2014 das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit seiner Bediensteten verletzt, indem es dem (ehemaligen) Präsidenten Benoit Battistelli die Befugnis erteilt hat, die Bedingungen für die Personalratswahlen im Einzelnen festzulegen. Dies hat das Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation (ILOAT) in seinem [Urteil 4482](#) entschieden, das nach seiner [133. Sitzung Ende Januar](#) veröffentlicht wurde. Zusammen mit zwei anderen ILOAT-Urteilen, in denen hohe moralische Schäden zugesprochen wurden, ist diese Entscheidung ein weiterer Beweis für den Mangel an Rechtsschutz und Demokratie beim EPA in der Ära Battistelli.



Im vergangenen Jahr hatte das ILOAT bereits entschieden, dass Battistelli im Juli 2013 seine Macht missbraucht hatte, indem er das Streikrecht des Personals einschränkte (Fall [4430](#)), siehe auch [diesen Blogpost](#). Damals entschied das ILOAT, dass das Rundschreiben Nr. 347, das die Einschränkungen regelte, rechtswidrig war. Diesmal wurde das Rundschreiben Nr. 347 vom ILOAT 355 aufgehoben, da es Durchführungsbestimmungen für eine Reform der "sozialen Demokratie" enthielt, die der Verwaltungsrat mit dem Beschluss CA/D 2/14 vom 28. März unter 2014. Berücksichtigung einiger zentraler Überlegungen des ILOAT eingeführt hatte:

"7. (...) Vor seiner Änderung sah 35 der Artikel vor, dass die Vorschriften für die Wahl der Vertreter in eine örtliche Sektion (die im Großen und Ganzen mit der neuen örtlichen Personalvertretung identisch ist) von einer Vollversammlung der ständigen Arbeitnehmer des Dienstortes, für den die jeweilige örtliche Sektion gebildet wurde, festgelegt werden (Artikel 35 Absatz 6 Buchstabe a)). Der Artikel schuf einen ähnlichen Mechanismus für die Annahme von Regelungen durch das Personal für die Wahl der Mitglieder der zentralen Personalvertretung: Artikel 35 Absatz 6 Buchstabe b).

Die mit dem Beschluss CA/D 2/14 vorgenommenen Änderungen entzogen dem Personal die Zuständigkeit für die Festlegung der Wahlordnung und sahen vor, dass die Wahl vom Amt

durchgeführt wird (Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe a)), und übertragen dem Präsidenten die Befugnis, "die Einzelheiten der Wahlen zur Personalvertretung festzulegen" (Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe c)).

8. Es gibt eine ständige Rechtsprechung des Gerichts, die auf verschiedene Weise deutlich macht, dass sich Organisationen nicht in die Angelegenheiten einer Personalvereinigung oder -gewerkschaft (wie auch immer bezeichnet) einmischen dürfen und dass die Vereinigung oder Gewerkschaft gleichzeitig das Recht haben muss, ihre eigenen Angelegenheiten zu regeln und ihre eigenen Aktivitäten zu regeln (...). Dazu gehört auch das Recht, ihre eigenen Vertreter frei zu wählen. (...)

10. (...) Die vor der Entscheidung CA/D 2/14 geltende Regelung für die Durchführung von Wahlen respektierte das Recht des Personals auf Vereinigungsfreiheit, die neue Regelung nicht."

Das ILOAT beschloss, dass die in Artikel 35 eingeführten Änderungen aufgehoben werden, jedoch nicht rückwirkend, und dass "Artikel 35 Absatz 6 des vor dem Beschluss CA/D 2/14 geltenden Dienstrechts sinngemäß für die künftige Wahl der Personalvertreter für die zentrale Personalvertretung und die örtlichen Personalvertretungen gelten wird (...)".

Obwohl der Fall 4482 Auswirkungen auf die gesamte Organisation hat, verdienen auch die Entscheidungen in den Fällen von zwei EPA-Mitarbeitern Aufmerksamkeit, da sie zeigen, wie einige Mitarbeiter behandelt wurden, nachdem sie mit der Leitung in Konflikt geraten waren.

### **Alleinerziehend**

Besonders kritisch äußerte sich das ILOAT in der Rechtssache 4491, die eine EPA-Bedienstete betraf, die die Entscheidung angefochten hatte, ihr wegen schweren Fehlverhaltens fristlos zu kündigen. Zwischen dem 1. Juli 2013 und dem 27. Mai 2016 hatte sie "mehr als 200 Tage Elternurlaub genommen. Die Zulage, die sie erhielt, wurde auf der Grundlage ihrer Erklärung, dass sie alleinerziehend sei, nach dem höheren Satz berechnet".

Das EPA kam zu dem Schluss, dass dies nicht der Fall war und dass sie auf der Grundlage ihrer Erklärung zu Unrecht eine höhere Beihilfe erhalten hatte, die auf 3658 Euro geschätzt wurde. Als die Frau mit den Vorwürfen konfrontiert wurde, erklärte sie, dass sie nicht wissentlich gegen die Vorschriften verstoßen habe "und betonte, dass sie ihren Antrag auf Elternurlaub zum Satz für Alleinerziehende zurückgezogen habe, sobald die Angelegenheit während des Gesprächs angesprochen worden sei. Sie bot an, den Betrag, der ihr angeblich zu Unrecht gezahlt wurde, zurückzuerstatten.

Ohne Erfolg: Sie wurde zunächst suspendiert und "Mit Schreiben vom 7. September 2017 teilte der Präsident des Amtes der Beschwerdeführerin mit, dass ihr Verhalten ein schweres Fehlverhalten darstelle" und dass er beschlossen habe, sie zu entlassen. "Der Beschwerdeführerin wurde mitgeteilt, dass diese Entscheidung mit sofortiger Wirkung in Kraft treten würde und dass sie weiterhin vom Betreten der Räumlichkeiten des EPA ausgeschlossen sei."

Wie war nun die Situation? Wie das ILOAT erklärt, lebten die "Beschwerdeführerin und ihr Ex-Mann in ihren Augen in aneinander grenzenden Doppelhaushälften (die eine gehörte ihr, die andere ihrem Ex-Mann), obwohl sie an zwei Stellen einen Zugang von der einen zur anderen geschaffen hatten", und zwar zum Wohle ihrer drei Kinder. Aber bedeutete das, dass die Frau nicht alleinerziehend war und vorsätzlich Betrug beging? Das ILOAT kommt zu einem völlig anderen Schluss. Einige der Feststellungen des Gerichtes:

"(6) Grundlage für diese Behauptungen war der Bericht der Untersuchungsstelle vom 22.

Mai 2017 (der Untersuchungsbericht). Bei korrekter Lektüre des Berichts, soweit er die Forderung nach

und der Zahlung des Elternurlaubs eine Verfälschung der Beweise, die für den Vorwurf des Fehlverhaltens sprechen. (...)

7. In ähnlicher Weise enthielt Randnummer 102 die Bemerkung, dass: "[Die Beschwerdeführerin] gibt zu, dass sie im selben Haus wie ihr früherer Ehemann lebte". Dies ist eine Verzerrung dessen, was die Beschwerdeführerin gesagt hat. Der Ausdruck "dasselbe Haus" beinhaltet eine unfaire Synthese der Erklärung der Beschwerdeführerin zu ihren Lebensumständen. (...) Die Beschwerdeführerin lieferte eine detaillierte und glaubwürdige Erklärung zu den Eigentumsverhältnissen an den einzelnen Wohnsitzen, die durch externe Beweise gestützt wurde. Die Beschwerdeführerin hat kein vereinfachendes Eingeständnis gemacht, wie es im Untersuchungsbericht erwähnt wird.

"13. (...) "Die Erörterung (...) begann mit dem, was in dem Schreiben als die "wichtigsten Fakten" bezeichnet wurde, die der Disziplinarausschuss in Bezug auf die familiäre Situation der Beschwerdeführerin festgestellt hatte. Dazu gehörte, dass die Beschwerdeführerin und ihr ehemaliger Ehemann eine Familie geplant und gegründet hatten und sich "kontinuierlich gemeinsam" in Deutschland und später in den Niederlanden aufhielten. Dies sei in Ziffer 66 der Stellungnahme des Disziplinarausschusses festgestellt worden.

Dieser Absatz bezieht sich zwar auf die Schaffung interner Zugänge zwischen zwei Häusern in den Niederlanden, doch hat der Ausschuss keine Tatsachenfeststellung getroffen, dass die Beschwerdeführerin und ihr Ex-Mann zusammen gewohnt haben. In dem Schreiben wird keine andere Grundlage genannt, auf die sich diese faktische Schlussfolgerung stützen könnte, und sie steht in völligem Widerspruch zu den wiederholten Äußerungen der Beschwerdeführerin, auch in Randnummer 58 ihres Überprüfungsantrags, die eine glaubwürdige Erklärung ihrer Umstände liefern. Diese lauteten, dass sie nicht die Absicht hatte, mit ihrem Ex-Mann eine gemeinsame Immobilie zu besitzen und ihre Kinder gemeinsam zu erziehen, sondern vielmehr sicherstellen wollte, dass sie im Rahmen des geltenden Rechts für ihre Kinder Notfallunterstützung und Zugang zu ihrem Vater hatte.

Damit der Präsident zu dieser Schlussfolgerung bezüglich des "Zusammenwohnens" gelangt ist, muss er davon überzeugt gewesen sein, dass die Aussage des Beschwerdeführers eine Lüge war, und dass er unter Bezugnahme auf andere nicht spezifizierte Beweise zumindest schlussfolgernd und ohne begründeten Zweifel davon überzeugt war, dass die beiden Personen zusammen wohnten. Es ist schwer zu erkennen, wie diese Schlussfolgerung gerechtfertigt werden kann, geschweige denn, dass sie über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist. (...)"

"15. Das nächste Eingeständnis bestand angeblich darin, dass die Beschwerdeführerin bestätigte, dass ihr Ex-Ehemann "an der Pflege und Erziehung [der] Kinder beteiligt war, da [er] von Zeit zu Zeit auf sie aufpasste". Ein solches Eingeständnis wurde nicht gemacht. (...) Im Gegenteil, die Beschwerdeführerin versuchte zu zeigen, wie wenig der Ex-Ehemann tatsächlich tat."

"20. Im vorliegenden Fall, beginnend mit dem Untersuchungsbericht und endend mit der angefochtenen Entscheidung des Präsidenten, gab es eine klare Abneigung oder sogar Weigerung, die Aussagen des Beschwerdeführers als wahr zu akzeptieren. (...)"

"23. (...) Es wird kein spezifischer moralischer Schaden festgestellt (...), der über den offensichtlichen moralischen Schaden hinausgeht, der mit erheblichem persönlichem Leid verbunden ist und der der Beschwerdeführerin dadurch entstanden ist, dass gegen sie

ermittelt wurde, ihr betrügerisches Fehlverhalten vorgeworfen wurde, ihr dieses Fehlverhalten nachgewiesen wurde und sie schließlich entlassen wurde. Dieser immaterielle Schaden wird mit einem Betrag in Höhe von Euro30,000 bemessen.

Das ILOAT entschied, dass der Arbeitnehmer mit sofortiger Wirkung wieder eingestellt werden müsse und außerdem Anspruch auf eine Kostenfestsetzung in Höhe von 8000 Euro habe.

Fälle [4488](#) , und [44894490](#)



In drei weiteren Fällen, die alle eine ehemalige Bedienstete betrafen, entschied das ILOAT, dass sie einen Gesamtbetrag von Euro68.000 als moralischen Schadenersatz erhalten sollte, zuzüglich 200.000 Euro materiellen Schadenersatz "abzüglich aller bereits gezahlten Beträge und abzüglich aller Einkünfte, die der Beschwerdeführer in der Zeit vom 1. August 2014 bis zum 1. Februar 2017 aus einer anderen Beschäftigung erhalten hat."

Wie die Entscheidung 4491 zeigen auch die drei Urteile 4488, 4489 und 4490 das mangelnde Interesse und den fehlenden Respekt von Battistelli, wenn es um die korrekte und respektvolle Behandlung der Bediensteten geht.

In der Rechtssache 4488 geht es um eine Entscheidung des ehemaligen Präsidenten des EPA aus dem Jahr 2012, eine Bedienstete auf einen Posten niedrigerer Besoldungsgruppe zu versetzen. Die Beschwerdeführerin legte Beschwerde ein, und der Interne Beschwerdeausschuss stellte "einstimmig fest, dass das Niveau der Aufgaben, die dem Posten des Senior Advisors zugewiesen wurden, nicht den Anforderungen für einen Posten der Besoldungsgruppe A6 entsprach, wie sie in der Stellenbeschreibung des Dienstrechts festgelegt sind. Folglich stellte er fest, dass die Entscheidung, den Beschwerdeführer zu versetzen, rechtswidrig war, da sie die Würde des Beschwerdeführers nicht ausreichend respektierte. Die Mehrheit empfahl, die Entscheidung aufzuheben und den Fall an das Amt zurückzuverweisen und der Beschwerdeführerin einen moralischen Schaden in Höhe von Euro25,000 sowie die Kosten zuzusprechen. Eine Minderheit empfahl, die Entscheidung aufzuheben, die Beschwerdeführerin auf einer "richtigen" A6-Stelle wieder einzustellen und ihr 35.000 Euro als moralischen Schadenersatz sowie die Kosten zuzusprechen.

Selbst wenn der Beschwerdeausschuss sie unterstützte, ignorierte Präsident Battistelli dies: "In einem Schreiben vom August12 wurde die 2014Beschwerdeführerin über die Entscheidung informiert, der Stellungnahme des internen Beschwerdeausschusses nicht zu folgen und ihre Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen. Die Verwaltung erklärte, dass die Entscheidung, sie zu versetzen, durch die übergeordneten Interessen des EPA gerechtfertigt sei und dass die allgemeine Stellenbeschreibung die Möglichkeit nicht ausschließe, einen A6-Beschäftigten auf eine Stelle zu versetzen, deren Aufgaben nicht in der allgemeinen Beschreibung aufgeführt seien. Entscheidend sei, dass die zugewiesenen Aufgaben in vollem Umfang der Besoldungsgruppe A6 entsprächen, was ihrer Ansicht nach der Fall sei.

Zu diesem Zeitpunkt hatte Battistelli bereits angekündigt (7. April 2014), dass die A6-Stelle, die die Mitarbeiterin innehatte, nicht mehr existieren würde. Drei Wochen später, Ende April, reichte sie ein Kündigungsschreiben "aufgrund ihres Gesundheitszustands" ein.



In seiner Entscheidung 4488 urteilte das ILOAT, dass der Beurteilung des internen Beschwerdeausschusses hätte gefolgt werden müssen, und sprach dem ehemaligen Bediensteten eine moralische Entschädigung in Höhe von 35.000 Euro zu. "Dies ist ein vernünftiger und angemessener Betrag. Die Beschwerdeführerin hat Anspruch auf die Kosten für dieses Verfahren, in dem sie sich selbst vertreten hat, die das Gericht in Höhe von Euro1,000 festsetzt."

#### **Fall 4490**

In der Rechtssache 4490 focht die Beschwerdeführerin die Höhe des Schadensersatzes an, der ihr für die rechtswidrige Entscheidung zugesprochen wurde, ihren Vertrag als Hauptdirektorin nicht zu verlängern und sie stattdessen auf einem niedrigeren Posten wieder einzustellen. Das ILOAT entschied, dass das EPA ihr 200.000 Euro materiellen Schadensersatz zahlen müsse, "abzüglich aller bereits gezahlten Beträge und abzüglich aller Einkünfte, die die Beschwerdeführerin in der Zeit vom 1. August 2014 bis zum 1. Februar 2017 - dem Datum ihrer Pensionierung - aus einer anderen Beschäftigung erhalten hat". Dieser Betrag lag weit über dem, was das EPA zuvor gezahlt hatte, das außerdem zur Zahlung folgender Beträge verurteilt wurde

20.000 Euro moralischer Schadenersatz und 1000 Euro Kosten. Nur ein Zitat aus der Entscheidung des ILOAT:

"18. (...) Aus dem Wortlaut des Rücktrittsschreibens der Beschwerdeführerin vom 29. April 2014 und dem gleichzeitigen ärztlichen Attest ihres behandelnden Arztes (dessen Inhalt, da er sich auf die Auswirkungen der Ereignisse auf die Beschwerdeführerin bezog, vom EPA nicht angefochten wurde) geht hinreichend klar hervor, dass die Entscheidung, ihre Stelle zu streichen und ihren Vertrag als Hauptgeschäftsführerin nicht zu verlängern, schwerwiegende und negative Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Beschwerdeführerin hatte, die schließlich zu ihrem Rücktritt führten."

Der Fall konzentrierte sich 4489 auf einen bestimmten Aspekt der respektlosen Behandlung, die die Bedienstete erdulden musste: die Weigerung von Battistelli, zwei sehr positive Leistungsberichte, die sie für das Jahr 2011 und einen Teil des Jahres 2011 erhalten hatte, zu bestätigen und zu unterzeichnen. 2012.

"10. (...) Die Beschwerdeführerin war eine hochrangige Mitarbeiterin, und die Weigerung des Präsidenten, das Meldeverfahren abzuschließen, war willkürlich. Diese Weigerung wurde fortgesetzt, nachdem er die Beschwerdeführerin gegen ihren Widerstand auf eine andere Stelle versetzt hatte und in der Zeit vor der Entscheidung, ihren Vertrag nicht zu verlängern. Die moralische Verletzung, die der Beschwerdeführerin durch die willkürliche Weigerung des Präsidenten, das Meldeverfahren abzuschließen, zugefügt wurde, ist offensichtlich."

#### **Schlussfolgerung**

Jahre nach dem Ausscheiden von Präsident Battistelli beim EPA enthüllen die ILOAT-Fälle immer wieder Details über das Klima der Angst und Schikanen unter seiner Präsidentschaft, das von den Mitarbeitern so oft beschrieben wurde. Obwohl er im Juli 2018 von António Campinos abgelöst wurde, ist eine von Battistellis engsten Verbündeten, Elodie Bergot, die früher Battistellis Hauptdirektorin für Humanressourcen war, derzeit Chief Corporate Policies Officer. Einige haben die kürzlich angekündigte [Umbildung im EPA](#), bei der Bergot offenbar erheblich an Einfluss verlieren wird, mit den Entscheidungen des ILOAT in

Verbindung gebracht.